

5. Änderung

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 2026 treten

- RichterIn am Oberverwaltungsgericht Dr. Berkenheide in den 20. Senat,
- RichterIn am Oberverwaltungsgericht Dr. Wilkitzki in den 13. Senat und
- Richter am Oberverwaltungsgericht Linßen in den 5. Senat über.

Zur weiteren Mitwirkung als Berichterstatler in dem Verfahren 13 A 4078/19 bleibt Richter am Oberverwaltungsgericht Linßen Mitglied im 13. Senat.

Zugleich

- wird die Zuweisung von Richter am Oberverwaltungsgericht Seeger zum 20. Senat aufgehoben,
- wird Richter am Oberverwaltungsgericht Alemeyer mit seiner vollen Arbeitskraft dem 10. Senat zugewiesen und
- übernimmt RichterIn am Oberverwaltungsgericht Dr. Pottmeyer den stellvertretenden Vorsitz im 15. Senat.

2. Mit Inkrafttreten der neuen GEAS-Rechtsakte sowie des GEAS-

Anpassungsgesetzes zum 12. Juni 2026 wird mit Wirkung zu diesem Tag

- Nr. 11 des Zuständigkeitskatalogs des 1. Senats wie folgt neu gefasst:
„Verfahren betreffend
 - Schutz vor Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG und der Genfer Flüchtlingskonvention,
 - §§ 3 und 4 des Asylgesetzes in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung,
 - internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) 2024/1347 (vgl. § 3 des Asylgesetzes in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung) sowie
 - diejenigen Entscheidungen, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Asylgesetz und dem Aufenthaltsgesetz berufen ist(im Folgenden: Asylrecht),

soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Algerien,

Angola,

Mali,

Marokko,

Südafrika oder

Tunesien

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 und Nr. 5 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320 sowie 2410, 2430, 2510, 2530, 2550, 2810, 2820, 2910, 2920, 3000, 3100).“

- Nr. 13 des Zuständigkeitskatalogs des 11. Senats wie folgt neu gefasst:
„Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 des Asylgesetzes in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung, ferner Verfahren betreffend Überstellungsentscheidungen nach der Verordnung (EU) 2024/1351 und asylrechtliche Verfahren nach § 29 Nr. 1, soweit es um eine Überstellung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union geht, Nr. 2 und Nr. 3 sowie § 34a des Asylgesetzes in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung (1830, 1930, 2000, 2100 sowie 2430, 2530, 2550, 2600, 2700);“
- im Zuständigkeitskatalog des 17. Senats
 - in Nr. 2 als weitere Sachgebietsschlüssel eingefügt:
„sowie 2420, 2520“
 - nach Nr. 4 neu eingefügt:
„5. Verfahren betreffend die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach §§ 68, 68a AsylG (2440, 2540).“

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 2026 übernimmt der 5. Senat die dem 13. Senat in den Nrn. 11 und 12 seines Geschäftsbereichs zugewiesenen Verfahren der Sachgebiete 0552 und 0553 einschließlich der jeweils anhängigen Verfahren.